

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

im Juni 2026-Mü/fö

Mandanten-Rundschreiben 04/2026

Gemeinnützige Körperschaften: Satzungsanforderungen • Rückbauverpflichtung • Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung: Vertrauensschutz • Reform der steuerlich geförderten Altersvorsorge

Sehr geehrte Damen und Herren,

die angekündigte Entlastungsprämie von 1 000 €, welche steuer- und sozialversicherungsfreie Leistungen des Arbeitgebers ermöglichen sollte, ist am Bundesrat gescheitert. Abzuwarten bleibt, ob von Seiten des Gesetzgebers ein Ersatz geschaffen wird. Sollen solche Leistungen an die Arbeitnehmer erfolgen, so müssen nach aktuellem Stand nun alternative Möglichkeiten geprüft werden.

In einer Sonderbeilage informieren wir über die Reform der steuerlich geförderten Altersvorsorge, welche jüngst von Bundestag und Bundesrat beschlossen wurde. Diese neuen Rahmenbedingungen lösen ab dem 1.1.2027 die jetzige Riester-Rente ab. Die Altersvorsorgemöglichkeiten werden deutlich flexibler, können von einem breiteren Kreis genutzt werden und sollen auch renditestärkere Alternativen bieten.

Partner

Christian Müller
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Michael Sackmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Frank Jochim
Rechtsanwalt · Steuerberater

Sven Sackmann
Wirtschaftsprüfer

Jonas Borchard
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Eike Temme
Steuerberater

Angestellte Mitarbeiter

Joachim Hoffmann
Steuerberater

Steffen Welge
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Markus Preuß
Steuerberater

Kristina Hildebrandt
Steuerberaterin

Jürgen Berlin
Steuerberater

Freie Mitarbeiter

Martin Zabel
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Ingrid Goldmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberaterin

Friedrichs & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wagenstieg 8
37077 Göttingen

Telefon (05 51) 3 83 50-0

eMail: info@fp-goettingen.de
www.fp-goettingen.de

Sitz der Gesellschaft: Göttingen
Amtsgericht Hannover PR 120151

Für alle Steuerpflichtigen

- 1 Hinterbliebenenleistung an die Lebensgefährtin des Erblassers kann zu hoher Steuerbelastung führen
- 2 Gemeinnützige Körperschaften: Strenge Anforderungen an die Satzung

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- 3 Dienstreisen: Kein Werbungskostenabzug, wenn anstelle des Firmenwagens der Privatwagen genutzt wird
- 4 Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen
- 5 Sozialversicherungspflicht von Mitarbeitern der Veranstaltungsbranche („Backliner“, „Rigger“, „Stagemanager“)

Für Unternehmer und Freiberufler

- 6 Rückbauverpflichtungen bei Mietereinbauten
- 7 Rückstellungsbildung im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell
- 8 Belegausgabepflicht: aktualisierte Hinweise der FinVerw
- 9 Handgeldzahlungen im Profisport
- 10 Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung: Vertrauensschutz
- 11 Umsatzsteuer: Anforderung an berichtigungsfähige Rechnungen
- 12 Umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft einer Bruchteilsgemeinschaft
- 13 Vorsteuerabzug aus Anzahlungen – Vorauszahlungen für eine (infolge eines Anlagebetrugs) nicht gelieferte PV-Anlage
- 14 Übertragung von Teilen eines Solarparks bei unveränderter Fortführung der Stromspeicherung keine Geschäftsveräußerung im umsatzsteuerlichen Sinne

Für Personengesellschaften

- 15 Entgeltlichkeit der Übertragung eines Mitunternehmeranteils – steuerbilanzielle Wertung debitorischer Kapitalkonten

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

- 16 Keine Berücksichtigung von Verlusten aus russischen Staatsanleihen im Jahr 2022 wegen fehlender Handelbarkeit
- 17 Steuerliche Behandlung von Fremdwährungsfestgeldanlagen und Realisierung von Kursgewinnen

Für Hauseigentümer

- 18 Ertragsteuerliche Behandlung von Aufwendungen an Baudenkmälern und Kulturgütern

Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer

- 19 Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach Ablösung eines bei ihrem unentgeltlichen Erwerb noch bestehenden Nießbrauchsvorbehalts
- 20 Pensionszusagen an Gesellschafter: Fremdüblichkeit der Verzinsung einer auf Entgeltumwandlung beruhenden Direktzusage
- 21 Verdeckte Gewinnausschüttung: Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw
- 22 Kein Gewerbeertrag einer GmbH aus der Veräußerung ihres Mitunternehmeranteils an einer Tochter-GmbH & Co. KG

Reform der steuerlich geförderten Altersvorsorge

- 23 Altersvorsorgereformgesetz beschlossen
- 24 Steuerliche Förderung und steuerliche Behandlung
- 25 Geförderte Produkte
- 26 Bestehende Riester-Verträge

Für alle Steuerpflichtigen

1 Hinterbliebenenleistung an die Lebensgefährtin des Erblassers kann zu hoher Steuerbelastung führen

Ein aktuell vom FG München entschiedener Fall verdeutlicht, dass Hinterbliebenenleistungen an die Lebensgefährtin des Erblassers zu einer hohen Steuerbelastung führen können, weil Steuerbefreiungen, die unter Ehegatten gewährt werden, nicht zur Anwendung kommen.

Der Streitfall stellte sich im Wesentlichen wie folgt dar:

- Die Stpfl. war die Lebensgefährtin des verstorbenen X (im Folgenden: Erblasser). Sie erhielt eine Hinterbliebenenleistung i.H.v. 213 402,11 € auf Grund einer Versicherung, die der Arbeitgeber des Erblassers als Versicherungsnehmer zu Gunsten des Erblassers als Versicherter abgeschlossen hatte; für den Todesfall des Erblassers war die Stpfl. vom Erblasser als Bezugsberechtigte benannt worden. Die Versicherungsbeiträge für diese Direktversicherung i.S. des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung waren im Wege der Entgeltumwandlung durch einvernehmliche Herabsetzung des laufenden Gehalts des Erblassers aufgebracht worden.
- Die Hinterbliebenenleistung wurde in voller Höhe bei der Stpfl. der Einkommensteuer unterworfen. Dabei wurde eine Steuerermäßigung gewährt, die bei dem Zusammentreffen von Einkommensteuer und Erbschaftsteuer zur Anwendung kommt.
- Daneben setzte das FA Erbschaftsteuer i.H.v. 58 020 € fest. Das FA ging hierbei von einem steuerpflichtigen Erwerb i.H.v. 213 402 € aus und brachte hiervon einen Freibetrag i.H.v. 20 000 € für übrige Erwerber in Abzug und wendete den für die Steuerklasse III geltenden Steuersatz von 30 % an.
- Die Stpfl. legte gegen den Erbschaftsteuerbescheid Einspruch ein und beantragte eine Steuerbefreiung für den Erwerb der Hinterbliebenenversorgung. Dies wies das FA zurück: Da die Stpfl. mit dem Erblasser nicht verheiratet gewesen sei, erfülle sie nicht die persönlichen Voraussetzungen für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Erblassers, so dass der Erwerb der Erbschaftsteuer unterliege.
- Insgesamt ergab sich eine steuerliche Belastung des Erwerbs von ca. 60 %.

Das FG München hat nun mit Entscheidung vom 6.3.2026 (Az. 4 K 2179/25) die Wertung des FA bestätigt. Nach dem Erbschaftsteuergesetz gilt als Erwerb von Todes wegen jeder Vermögensvorteil, der auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags bei dessen Tode von einem Dritten unmittelbar erworben wird. Diese Vorschrift ist auch auf den Erwerb eines Anspruchs auf eine Einmalzahlung aus einer vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer zu Gunsten des Erblassers mit dessen Einverständnis abgeschlossenen Direktversicherung anwendbar, wenn der Bezugsberechtigte nicht die in §§ 46 bis 48 SGB VI bestimmten persönlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Erblassers erfüllt. Die Stpfl. erfüllte als Lebensgefährtin des Erblassers nicht die in §§ 46 bis 48 SGB VI bestimmten persönlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Erblassers.

Dies vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung Ansprüche auf eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung, die Hinterbliebenen eines Arbeitnehmers zustehen, nicht der Erbschaftsteuer unterliegen. Diese Rechtsprechung beruht darauf, dass Ansprüche auf eine betriebliche Altersversorgung erbschaftsteuerrechtlich nicht anders behandelt werden sollen als die Bezüge, die Hinterbliebene kraft Gesetzes erhalten, wie insbesondere die Bezüge, die den Hinterbliebenen von gesetzlich rentenversicherten Arbeitnehmern und von Beamten, Berufssoldaten und Richtern zustehen und bereits dem Wortlaut des Gesetzes nach nicht der Erbschaftsteuer unterfallen. Diese Einschränkung des Anwendungsbereichs des Erbschaftsteuergesetzes kann aber nicht auf einen Anspruch aus einer Direktversicherung erstreckt werden, wenn der Bezugsberechtigte die in §§ 46 bis 48 SGB VI bestimmten persönlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des verstorbenen Arbeitnehmers nicht erfüllt.

Auch führt das FG aus, dass die Belastung der streitgegenständlichen Hinterbliebenenleistung mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer auch nicht gegen Art. 14 Abs. 1 GG verstoße, weil sie zu keiner verfassungswidrigen, übermäßigen, d.h. konfiskatorischen Besteuerung führt. Da aus Art. 14 GG keine allgemein verbindliche, absolute Belastungsobergrenze im Sinne eines „Halbteilungsgrundsatzes“ abzuleiten ist, verstößt selbst eine Gesamtbelastung von (rund) 60 % des erworbenen Vermögens nicht gegen das Übermaßverbot.

Hinweis:

Dieser Fall verdeutlicht, dass ein Lebensgefährte im Erbschaftsteuerrecht deutlich schlechter gestellt ist als ein Ehegatte bzw. Lebenspartner. So kommt allein schon beim Lebensgefährten nur ein Freibetrag i.H.v. 20 000 € zur Anwendung, beim Ehegatten/Lebenspartner dagegen von 500 000 €. Auch der Steuertarif ist deutlich ungünstiger. Daneben werden Ausnahmen von der Besteuerung teilweise nur dem Ehegatten/Lebenspartner gewährt. Im Übrigen wird bei dem Zusammentreffen von Erbschaft- und Einkommensteuer unter Bedingungen eine Steuerermäßigung gewährt. Diese bedarf eines Antrags des Stpfl.

2 Gemeinnützige Körperschaften: Strenge Anforderungen an die Satzung

Körperschaften (so insbesondere Vereine, aber auch GmbHs oder Stiftungen), die gemeinnützige Zwecke verfolgen, genießen steuerliche Vorteile. So sind diese von der Körperschaft- und der Gewerbesteuer befreit und können steuerliche Spendenbescheinigungen ausstellen. Voraussetzung für die Gewährung dieser steuerlichen Begünstigungen ist zwingend, dass die Satzung (bzw. der Gesellschaftsvertrag bei einer Kapitalgesellschaft) und die Geschäftsführung der Körperschaft den steuerlichen Vorgaben entspricht.

Insbesondere muss aus der **Satzung** genau hervorgehen, welcher Zweck durch die Körperschaft verfolgt und wie dieser verwirklicht werden soll.

Die möglichen zulässigen steuerbegünstigten Zwecke sind in der Abgabenordnung (AO) abschließend aufgeführt. Dies sind gemeinnützige Zwecke (so z.B. die Förderung des Sports, von Wissenschaft und Forschung oder von Kunst und Kultur), mildtätige sowie kirchliche Zwecke. Diese Anforderungen an die Satzung sollen insbesondere dem FA eine eindeutige Prüfung ermöglichen, ob die Körperschaft tatsächlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgt.

Der BFH hat nun in der Entscheidung vom 20.11.2025 (Az. V R 23/23) betont, dass die entsprechende **Ausgestaltung der Satzung zwingende Voraussetzung für die steuerlichen Begünstigungen** darstellt. Im Streitfall verfolgte eine Genossenschaft nach ihrer Satzung „ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, ohne diese näher zu umschreiben. Zweck der Gesellschaft war zugleich die umfassende Unterstützung ihrer Mitglieder im Bereich der Informationstechnologie. Mitglieder konnten juristische Personen des öffentlichen Rechts werden.

Der BFH entschied, dass es vorliegend bereits an der satzungsmäßigen Angabe einer der in der AO entsprechenden Zweckverfolgung fehle. Der (gesetzlich zulässige) gemeinnützige Zweck muss vielmehr ausdrücklich bezeichnet werden. Allein die Unterstützung von Mitgliedern ist keine gesetzlich zulässige Zweckverfolgung. Offen ließ das Gericht, ob die Rechtsform einer Genossenschaft überhaupt eine zulässige Rechtsform für die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke ist.

Handlungsempfehlung:

In der Praxis ist bei der Ausgestaltung von Satzungen von Vereinen, Kapitalgesellschaften oder auch Stiftungen, die die steuerlichen Begünstigungen der Gemeinnützigkeit anstreben, sehr sorgfältig auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zu achten. Das Gesetz gibt insoweit ein Muster für die steuerlich relevanten Klauseln vor. Diese müssen dann für den jeweiligen Fall durch Angabe des verfolgten gemeinnützigen Zwecks und der beabsichtigten Art der Zweckverfolgung konkretisiert werden. Im Zweifel sollte steuerlicher Rat eingeholt und auch eine Abstimmung mit der FinVerw vor Beschluss der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags erfolgen.

Daneben hat der BFH mit Urteil vom 20.11.2025 (Az. V R 10/24) entschieden, dass die zwingend notwendige **satzungsmäßige Vermögensbindung** gegeben ist, wenn in der Satzung entweder der steuerbegünstigte Verwendungszweck genau bestimmt wird oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts hinreichend benannt wird, der das Vermögen nach Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

Im Streitfall wurde dies nicht erfüllt und damit die Gemeinnützigkeit nicht anerkannt. Es handelte sich um eine gemeinnützig ausgestaltete GmbH. Im Gesellschaftsvertrag war bestimmt: „Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts [oder] an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.“

Diese Formulierung reicht nach der Entscheidung des BFH aber nicht aus. Unter den Oberbegriff „gemeinnützige Zwecke“ und „mildtätige Zwecke“ fallen eine Vielzahl von Tätigkeiten. Insoweit muss zu der gesetzlich angeordneten genauen Bestimmung des Verwendungszwecks der konkret verfolgte steuerbegünstigte Zweck genannt werden.

Hinweis:

Nicht erforderlich ist, eine Empfängerkörperschaft namentlich aufzuführen, wenn in der Satzung ein gemeinnütziger Zweck i.S.d. AO, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung konkret benannt wird. Im Zweifel sollte auch diese Satzungs-/Gesellschaftsvertragsklausel vor Beschluss **mit dem FA abgestimmt werden**.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

3 **Dienstreisen: Kein Werbungskostenabzug, wenn anstelle des Firmenwagens der Privatwagen genutzt wird**

In einem vom BFH zu entscheidenden Streitfall stand dem Arbeitnehmer (Stpfl.) ein Firmenwagen zur Verfügung. Dieser konnte auch privat genutzt werden. Nach den Bestimmungen des Arbeitgebers durfte der Firmenwagen ausschließlich vom Arbeitnehmer und daneben auch von dessen Ehefrau genutzt werden, wenn keine dienstlichen Belange entgegenstanden. Soweit der Firmenwagen für beruflich veranlasste Fahrten (Dienstreisen) eingesetzt wurde, erstattete der Arbeitgeber die entstandenen Tankkosten. Bei genehmigter Nutzung eines Privatfahrzeugs für Dienstreisen erstattete der Arbeitgeber lediglich eine Kilometerpauschale von 0,30 €. Die Nutzung eines Privatfahrzeugs genehmigte der Arbeitgeber jedoch nur in Ausnahmefällen, da vorrangig der Firmenwagen oder vom Fuhrpark bereitgestellte Fahrzeuge genutzt werden sollten.

Gleichwohl führte der Stpfl. im Streitjahr drei Dienstreisen mit seinem Privatfahrzeug durch. Den Firmenwagen nutzte in dieser Zeit seine Ehefrau. In seiner Einkommensteuererklärung machte der Stpfl. neben anderen Aufwendungen hierfür Fahrtkosten i.H.v. 3 758 € (1 648 km × 2,28 €/km) als Werbungskosten geltend. Die Fahrzeugkosten von 2,28 € pro km entsprachen den ermittelten fahrzeugbezogenen Aufwendungen für das Privatfahrzeug.

Das FA ließ die vorgenannten Fahrtkosten des Arbeitnehmers nicht zum Abzug zu. Dies bestätigt nun auch der BFH mit Entscheidung vom 21.1.2026 (Az. VI R 30/24). Die Aufwendungen können nicht als Werbungskosten abgezogen werden, da sie die Lebensführung des Stpfl. berühren und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind.

Gesetzlich ist bestimmt, dass Aufwendungen, die die Lebensführung berühren, den Gewinn nicht mindern dürfen, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. Dies gilt für Werbungskosten sinngemäß. Aufwendungen berühren die Lebensführung eines Stpfl., wenn er sie aus persönlichen Motiven tätigt, ohne dass deshalb die betriebliche bzw. berufliche Veranlassung zu verneinen wäre. Zwar steht dem Stpfl. die Wahl des Beförderungsmittels für berufliche Fahrten frei, wählt er aber für diese Fahrten sein Privatfahrzeug, obwohl ihm von seinem Arbeitgeber ein Firmenwagen zur dienstlichen Nutzung überlassen wird („Über-Kreuz-Nutzung“), können die Fahrtkosten, die durch die berufliche Nutzung des Privatwagens anfallen, die Lebensführung des Stpfl. berühren. Davon sei auszugehen, wenn die „Über-Kreuz-Nutzung“ des Stpfl. wie im Streitfall nicht auf beruflichen, sondern auf privaten Gründen und Motiven beruht.